



## Berufliche Vorsorge für das Staatspersonal und die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule

### Fragebogen zum Vernehmlassungsbericht vom 13. August 2009

(Zutreffendes bitte ankreuzen; einzureichen an obgenannte Adresse)

#### Verselbständigung und Fusion

##### Frage 1

Die Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen (nachfolgend VKStP) und die kantonale Lehrerversicherungskasse (nachfolgend KLVK) sollen verselbständigt werden. Die berufliche Vorsorge soll für alle Personen, deren Dienstrecht durch kantonales Recht abschliessend geregelt wird, vereinheitlicht werden.

(Bericht S. 19 ff., S. 59 f. / Gesetz Art. 1, Art. 17)

##### Frage 1.1

Sind Sie damit einverstanden, dass die VKStP und die KLVK zur St.Galler Pensionskasse zusammengelegt (fusioniert) werden?

JA  NEIN

##### Frage 1.2

Sind Sie mit der vorgesehenen Vereinheitlichung der Regelungen für die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

---

##### Frage 2

Die St.Galler Pensionskasse soll in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung errichtet werden.

(Bericht S. 19 ff., S. 50 / Gesetz Art. 1)

Sind Sie mit der Errichtung in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

---

## Versicherung

### Frage 3

Die Versicherung soll nach dem System des Mischprimats gestaltet werden, das heisst die Altersleistungen werden nach dem Beitragsprimat<sup>1</sup> und die Leistungen bei Tod und Invalidität nach dem Leistungsprimat<sup>2</sup> aufgebaut.

(Bericht S. 31 ff., S. 54 ff. / Gesetz Art. 9)

Sind Sie mit diesem System des Mischprimats und dem damit verbundenen Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat bei den Altersleistungen einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

Wir sind mit dem Primatswechsel einverstanden, wenn unsere Forderung nach einer langfristigen Übergangslösung mit einer echten Gewährleistung des Leistungsstands (Besitzstandwahrung) für die Übergangsgeneration (vgl. Frage 5) erfüllt wird.

### Frage 4

Die St.Galler Pensionskasse soll den Leistungsstandard der VKStP bzw. der KLVK beibehalten. Beim Übertritt in den Ruhestand im Alter 65 ist eine Altersrente von 55 Prozent der versicherten Besoldung vorgesehen.

(Bericht S. 35, S. 73 / Gesetz Art. 9)

Erachten Sie dieses Leistungsziel als sachgerecht?

JA  NEIN

Bemerkungen:

Das Leistungsziel ist unserer Meinung nach mit vielen Unsicherheiten behaftet (Teuerung, Entwicklung der Märkte und damit die Höhe des angewandten Zinssatzes). Die entsprechenden Zahlen können wir rechnerisch nicht nachvollziehen.

### Frage 5

Eine Besitzstandsregelung soll der Übergangsgeneration den bisherigen Leistungsstandard gewährleisten (Übergangsordnung zur Besitzstandsregelung).

(Bericht S. 31, S. 61 ff., S. 78 / Gesetz Art. 20)

#### Frage 5.1

Unterstützen Sie die vorgeschlagene Übergangsregelung für die Übergangsgeneration?

JA  NEIN

#### Frage 5.2

Sind Sie mit der Definition der Übergangsgeneration (versicherte Personen ab 45 Jahren und mit fünfjähriger Zugehörigkeit zur VKStP bzw. zur KLVK) einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

1. Je nach Entwicklung der Teuerung und des Zinssatzes ist es denkbar, dass die neue Lösung für Personen, die gerade nicht mehr in die Übergangsgeneration kommen, zu einer massiv

<sup>1</sup> Beitragsprimat = Rente berechnet sich aus Sparguthaben und Umwandlungssatz

<sup>2</sup> Leistungsprimat = Rente berechnet sich aus versichertem Lohn und Rentensatz

schlechteren Stellung führt als für Personen der Übergangsgeneration. Für die erweiterte Übergangsgeneration (bis hinab zu den 35 Jährigen) sollte daher eine moderate Sicherungsregelung eingebaut werden.

2. Die Definition der Übergangsgeneration soll wie folgt erweitert werden:

a) Für Personen, die bei Vollzugsbeginn älter sind als 50, sollten 3 statt 5 Jahre ununterbrochene Zugehörigkeit zum Staatspersonal genügen.

b) Für Personen, die bei Vollzugsbeginn älter sind als 55, sollten 2 statt 5 Jahre ununterbrochene Zugehörigkeit zum Staatspersonal genügen.

3. Art. 2a der Übergangsverordnung lehnen wir ab.

Begründung: Art. 2a der Übergangsverordnung wird dem ersten Beispiel auf Seite 63 gerecht. Nun könnte es aber sein, dass eine versicherte Person z.B. gegen Schluss unverschuldet nicht voll arbeiten kann (z.B. wegen Krankheit, Restrukturierung, gelegentlich kein volles Pensum möglich für eine Lehrkraft). Diesem Fall wird Art. 2a nicht gerecht.

Wir schlagen deshalb folgende Neuformulierung von Art. 2a der Übergangsverordnung vor:

"Ist der durchschnittliche versicherte Jahreslohn zwischen Durchführungsbeginn und Zeitpunkt der Ausrichtung der teilweisen oder vollen Altersleistung unverschuldet tiefer als des letzte versicherte Jahreslohn vor Durchführungsbeginn, so ist der letzte versicherte Jahreslohn vor Durchführungsbeginn massgebend für die Berechnung der Mindestaltersrente, andernfalls ist der tiefere durchschnittliche versicherte Jahreslohn massgebend für die Berechnung der Mindestaltersrente."

4. Artikel 4, Absatz 1 zusammen mit Art. 10 der Übergangsordnung lehnen wir ab.

Begründung: Diese Artikel führen - wie folgende zwei Beispiel zeigen - zu krassen Ungleichbehandlungen:

a) Eine Person A, die nach dem Stichtag keine individuelle Lohnkarriere mit Realloohnerhöhung macht, kommt u.U. in den Genuss der gleichen Rente wie eine Person B mit individueller Lohnkarriere mit Realloohnerhöhung, obwohl B auf die Realloohnerhöhung gemäss Art. 10 der Übergangsordnung Beiträge abliefern muss (dies dann, wenn die Realloohnerhöhung klein genug ist, dass die Berechnung der Rente nach neuem Reglement nicht grösser ist als die Mindestaltersrente).

b) Es ist möglich, dass eine Person C in der Sparkasse, welche am Stichtag aufgrund ihres Sparguthabens die gleiche Mindestaltersrente garantiert hat wie eine Person D der Rentenversicherung, und deren Löhne sich parallel entwickeln, eine höhere Rente bekommt als D (dies weil bei C gemäss Art. 21 Absatz b des Gesetzes über die St. Galler Pensionskasse die Beiträge auf den „alten“ Lohn gemäss altem Reglement und die Beiträge auf dem Lohn nach dem Stichtag gemäss neuem Reglement zusammen das massgebende Sparguthaben ergeben. Realloohnerhöhungen auf Grund einer individuellen Lohnkarriere von C wirken sich somit sofort in Form einer höheren Rente aus, bei D jedoch erst nach einiger Zeit).

5. Lehrpersonen, die nach dem 31. Juli Geburtstag feiern, müssen noch das am 1. August beginnende Semester (sinnvollerweise sogar das ganze Schuljahr) fertig unterrichten. Wir erwarten, dass in diesen Fällen der unfreiwilligen Weiterarbeit über das Pensionsalter 63 hinaus für Personen der Übergangsgeneration Art. 10 Abs. 2 der Übergangsordnung nicht zur Anwendung kommt und gemäss altem Reglement verfahren wird (d.h. keine Entrichtung von Pensionskassenbeiträgen ab dem auf den Geburtstag folgenden Monat, Auszahlung der Rente ab dem auf den Geburtstag folgenden Monat auf ein Sperrkonto und Auszahlung desselben im Zeitpunkt des Übergangs in den Ruhestand).

6. Grundsätzlich soll die Gewährleistung des Leistungsstands (Besitzstandwahrung) für die Übergangsgeneration wie folgt geregelt werden:

a) Die am Stichtag garantierte Minimalrente wird bis zur Vollendung des 60. Altersjahrs an die jährliche allgemeine Lohnentwicklung beim Staatspersonal angepasst. Diese soll – sofern nicht

selbstverschuldet eine Reduktion des Anstellungsgrades erfolgt – auch ausbezahlt werden. Für diese Minimalrente gelten die Beiträge gemäss bestehendem Reglement.

b) Individuelle Lohnkarrieren mit Realloohnerhöhungen führen zu Beiträgen gemäss neuem Reglement, aber nur auf den Realloohnerhöhungsanteil. Damit eröffnet jede Person der Übergangsgeneration ein Sparguthaben, welches gemäss neuem Reglement zu einer Rente umgewandelt wird, die zur Minimalrente gemäss 6a addiert wird.

c) Für alle nicht freiwilligen, sondern reglementarisch vorgesehenen Arbeitsleistungen über das Alter 63 hinaus sollen bei der Übergangsgeneration die Rentenregelungen gemäss bestehendem Recht gelten.

7. Obiger Abschnitt 6 muss auch für die "Sperrguthaben" gelten, die in der Rentenversicherung vorkommen. Diese entstanden z.B. bei einer Reduktion des Beschäftigungsumfangs. Auch diese Sperrguthaben müssen "eine separate Rente" auslösen, die im Alter 63 zur Minimalrente addiert wird. Nach geltender Regelung wäre das Sperrguthaben bei der Pensionierung bzw. beim Austritt aus der Versicherung ausbezahlt worden. Je nach Interpretation könnte dieses Guthaben deshalb beim Start der neuen Pensionskasse einfach zum Sparguthaben (= "Austrittsleistung"!) dazugezählt werden, ohne dass dadurch die Minimalrente steigen würde! (Alternative: Das verzinste Sperrguthaben wird weiterhin bei der Pensionierung separat ausbezahlt.)

#### Schlussbemerkung zu Frage 5

Wir kommen nicht umhin festzustellen, dass die in den Erwägungen im Abschnitt 6 "Bemerkungen zu den Bestimmungen des Gesetzes über die St. Galler Pensionskasse", Seiten 61-64, zum Teil den reglementarischen Bestimmungen widersprechen.

Bereits jetzt ist absehbar, dass das Prinzip der Gleichbehandlung mit den vorgesehenen Reglementen nicht garantiert ist und somit Klagen absehbar sind. Es ist nicht auszuschliessen, dass zu den oben erwähnten Fällen der Ungleichbehandlung weitere hinzu kommen könnten.

Die vorgeschlagene Regelung garantiert für die Übergangsgeneration keine echte Gewährleistung des Leistungsstands (Besitzstandswahrung), weil nach altem Recht garantierte Leistungen nur bis zum Stichtag der Einführung gelten und danach nicht mehr. Die Besitzstandswahrung ist nicht eingehalten. Eine echte Besitzstandswahrung muss garantieren, dass für Arbeitnehmer der Übergangsgeneration bei individueller Lohnkarriere mit Realloohnerhöhung in jedem Fall eine höhere Rente resultiert.

### Frage 6

Die St.Galler Pensionskasse sieht wie die VKStP und die KLVK keinen automatischen Teuerungsausgleich auf den Renten vor. Der Teuerungsausgleich bleibt von den finanziellen Möglichkeiten der St.Galler Pensionskasse abhängig. Die Arbeitgeber können Zuschüsse finanzieren.

(Bericht S. 39 f. / Gesetz Art. 7 Bst. b und i, Art. 10)

Sind Sie mit dieser Teuerungsregel auf den Renten einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

Bei hoher Teuerung und knappen Staatsfinanzen wird der Arbeitgeber kaum Einlagen zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf laufende Renten vornehmen können/wollen. Wir schlagen einen neuen Artikel vor, der z.B. wie folgt lauten könnte:

"Nach aufgelaufener Teuerung von 6% übernimmt der Arbeitgeber eine Einlage, welche die Finanzierung von mindestens der Hälfte der aufgelaufenen Teuerung auf den laufenden Renten deckt."

Das Risiko "Teuerung" kann so hälftig auf den ehemaligen Arbeitgeber und die Rentner aufgeteilt werden.

### Frage 7

Die berufliche Vorsorge der Magistratspersonen soll inskünftig im Wesentlichen derjenigen der übrigen Versicherten entsprechen.

(Bericht S. 47 ff., S. 68 ff. / Nachtrag zum GRB über die Besoldung der Magistratspersonen)

Sind Sie mit dem neuen Konzept der Magistratenvorsorge einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

---

## **Finanzierung**

### Frage 8

Das Bundesrecht schreibt vor, dass die Arbeitgebenden mindestens 50 Prozent der Versicherungsbeiträge bezahlen.<sup>3</sup>

(Bericht S. 56 f., S. 72 ff. / Gesetz Art. 10)

Sind Sie mit einer Beteiligung der Arbeitgebenden von 54 Prozent an den Versicherungsbeiträgen einverstanden (VKStP derzeit 52 Prozent, KLVK derzeit 54 Prozent)?

JA  NEIN

Bemerkungen:

---

<sup>3</sup> Art. 66 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40).

Frage 9

Die Beiträge der Arbeitnehmenden sind altersabhängig. Gemäss heutigem Modell nehmen sie mit zunehmendem Alter zu. Im neue Beitragsmodell steigt die altersabhängige Beitragskurve etwas steiler an, d.h. die jüngeren Arbeitnehmenden werden vergleichsweise etwas entlastet und die älteren Arbeitnehmenden etwas stärker belastet.

(Bericht S. 73 ff. / Gesetz Art. 10)

Sind Sie mit diesem Beitragsmodell einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

Die sinkenden Beiträge gegen Ende des Arbeitslebens tragen den nachlassenden finanziellen übrigen Belastungen nicht Rechnung. Wir könnten uns daher vorstellen, dass die Beiträge in den letzten Arbeitsjahren nicht sinken.

Frage 10

Die VKStP und die KLVK weisen derzeit einen Deckungsgrad von je rund 90 Prozent auf (Unterdeckung rund 10 Prozent). Damit die St.Galler Pensionskasse ihre Vorsorgeverpflichtungen gewährleisten kann, muss sie über die entsprechenden finanziellen Mittel oder Sicherheiten (Garantien) verfügen.

(Bericht S. 25 ff., S. 65 f. / Gesetz Art. 26)

Frage 10.1

Sind Sie damit einverstanden, dass auf Ausfinanzierungsmassnahmen vorläufig verzichtet und die nötige Sicherheit durch Gewährung einer Staatsgarantie des Kantons St.Gallen gewährleistet wird?

JA  NEIN

Frage 10.2

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kantonsrat zu gegebener Zeit selbständig und abschliessend über Ausfinanzierungsmassnahmen beschliessen kann?

JA  NEIN

Bemerkungen:

Wird auf Grund von übergeordnetem Bundesrecht die Ausfinanzierung der St. Galler Pensionskasse vorgeschrieben, so soll die Staatshaftung eingelöst und die Ausfinanzierung der Kasse auf 120% vorgenommen werden. Auf keinen Fall soll der Kantonsrat von sich aus zu einem beliebigen Zeitpunkt über Ausfinanzierungsmassnahmen beschliessen können.

Frage 11

Die Staatsgarantie erlischt, wenn der Deckungsgrad drei Jahre lang grösser als 120 Prozent (inkl. Wertschwankungsreserve) ist. Der Kanton St.Gallen verzinst der St.Galler Pensionskasse bis zum Erlöschen der Staatsgarantie die Unterdeckung.

(Bericht S. 28 ff., S. 65 ff. / Gesetz Art. 26 f.)

Frage 11.1

Sind Sie mit der Verzinsung der Unterdeckung durch den Kanton St.Gallen einverstanden?

JA  NEIN

Frage 11.2

Sind Sie mit der Dauer und der Bemessung der Verzinsung einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

---

Frage 12

Die Finanzierung und die Leistungen der Versicherung sind versicherungstechnisch korrekt festzulegen.<sup>4</sup> Die versicherungstechnisch korrekte Bestimmung der Altersrente im Beitragsprimat erfolgt mit dem Umwandlungssatz.

(Bericht S. 73)

Sind Sie mit dem Umwandlungssatz von 6.4 Prozent bei Übertritt in den Ruhestand mit Alter 65 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

Falls der auf Bundesebene gültige BVG-Umwandlungssatz höher ist als 6,4%, soll dieser nicht nur auf dem BVG-Teil, sondern auch auf dem überobligatorischen Teil angewendet werden.

## Organisation

Frage 13

Die St.Galler Pensionskasse soll durch einen paritätisch zusammengesetzten Stiftungsrat geführt werden. Die Aufteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter und -vertreterinnen erfolgt nach der *Anzahl versicherter Personen*, nach der *versicherten Lohnsumme* und nach der *Summe der Sparguthaben*.

(Bericht S. 22 ff., S. 52, S. 59 / Gesetz Art. 6, Art. 16)

Frage 13.1

Sind Sie mit der Aufteilung der Stiftungsratsmitglieder nach diesen versicherungsrelevanten Kriterien einverstanden?

JA  NEIN

Frage 13.2

Sind Sie mit dem Ernennungsverfahren einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

Die beiden Vertreterinnen oder Vertreter für den Kanton St. Gallen werden von der Regierung bestimmt. Eine dieser beiden Personen soll jeweils den Vorsitz im Stiftungsrat übernehmen. Dies widerspricht einer echten Parität, weshalb wir nicht damit einverstanden sind, dass der Vorsitz des Stiftungsrates stets einem Kantonsvertreter obliegt. Echte Parität verlangt, dass der Vorsitz des Stiftungsrates entweder ein Co-Präsidium von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen oder -vertretern ist, oder sonst, dass das Präsidium z.B. alle vier Jahre zwischen den Arbeitgebervertretern und den Arbeitnehmervertretern wechselt.

---

<sup>4</sup> Art. 65 Abs. 2 BVG.

Frage 14

Die Vermögen der VKStP und der KLVK werden von einer kantonalen Fachstelle (Amt für Vermögensverwaltung) im Finanzdepartement verwaltet. Diese Fachstelle soll neu im Auftrag des Stiftungsrates das Vermögen der St.Galler Pensionskasse verwalten.

(Bericht S. 24 f.)

Sind Sie mit der Vermögensverwaltung durch eine kantonale Fachstelle (mit Leistungsauftrag des Stiftungsrates) einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Wir sind einverstanden, solange der Kanton die Garantie trägt. Sobald diese erlischt und die St. Galler Pensionskasse in die Selbständigkeit entlassen wird, soll diese Frage neu geprüft werden.

**Angaben zur Person / Institution / Stelle, die den Fragebogen einreicht:**

Kantonaler Mittelschullehrerverein KMV, Mathias Gabathuler, Präsident \_\_\_\_\_  
Name

Obere Felsenstrasse 11 \_\_\_\_\_  
Strasse

9000 St. Gallen \_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

Alex Frei \_\_\_\_\_  
Kontaktperson für allfällige Rückfragen

071 744 37 91 \_\_\_\_\_  
Telefonnummer

alex.frei@ksh.edu \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse